



Deutsche Kreativbrauer

Satzung des Verbands der Kreativbrauer Deutschlands und zur Förderung des Natür- lichkeitsgebotes „ Deutsche Kreativbrauer e.V.“

Fassung vom 30.01.2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1.

Der Verein „Bundesverband der Kreativbrauer Deutschlands und zur Förderung des Natür-lichkeitsgebotes“ führt den Namen „Bundesverband Kreativbrauer“. Nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht verbunden mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in 97656 Oberelsbach. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

2.1.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung kreativer und natürlicher Biervielfalt.

2.2.

Ziel des Vereins ist

- a.** die Marken „Kreativbrauer“ und „Natürlichkeitsgebot“ zu etablieren, zu schützen, diese aufrechtzuerhalten und Verletzungen der Zeichen zu unterbinden sowie einer Verwässerung vorzubeugen.
- b.** die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Kreativbrauer Deutschlands, die Ausbildung, Beratung und Betreuung der Mitgliedsbrauereien bei Erzeugung und Absatz, sowie die Information und Beratung der Verbraucher beim Bezug von kreativen Bieren und Bieren im Rahmen des Natürlichkeitsgebotes.



2.3.

Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere mit nachfolgenden Mitteln:

- a.** Er entwickelt Erzeugungsrichtlinien für die Produktion von Bieren im Rahmen des Natürlichkeitsgebotes und achtet auf die Einhaltung dieser Richtlinien.
- b.** Er klärt über die Grundlagen und die praktische Anwendung des Natürlichkeitsgebotes und über die Unzulänglichkeiten der rechtlichen Umsetzung des sogenannten „Reinheitsgebotes“ in Form des „VorlBierG“ und der „Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“ durch Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch und die Erstellung und/oder Verbreitung entsprechender Fachliteratur und Verbraucherinformationen auf.
- c.** Er trägt dafür Sorge, dass die Marken „Kreativbrauer“ und „Natürlichkeitsgebot“ in einer den allgemeinen Vereinszwecken entsprechenden Weise benutzt werden; dabei ist vor allem sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Marken keine Irreführung des Verkehrs eintritt. Der Verein schließt Verträge mit Betrieben ab, die sich darin zur konsequenten Einhaltung der Erzeugerrichtlinien verpflichten und sich entsprechenden Kontrollen unterwerfen. Ferner schließt der Verein Verträge mit Partnern ab, welche sich ebenfalls zur Einhaltung der Richtlinien des Vereins verpflichten und sich Kontrollen unterwerfen
- d.** Der Verein hat auch die Aufgabe, durch Kollektivmarken und Verbandszeichen im In- und Ausland die beschriebenen Interessen seiner ordentlichen Mitglieder zu fördern, unbefugten Gebrauch der Kollektivmarken zu unterbinden und gegen unlauteren Wettbewerb Dritter vorzugehen.

2.4.

Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht beabsichtigt.

2.5.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, welche die kreative Brauwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.

§3 Vereinsmittel

3.1.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung an Mitteln oder Mittelzuflüssen des Vereins. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz wird gestattet.

3.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3.3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

4.2.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

4.3.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden und bleiben, die gewerblich Bier braut und vertreibt und folgende Kriterien erfüllt:

- a.** Unabhängig und Inhaber geführt – Mitglieder müssen rechtlich und finanziell unabhängig von anderen Brauereien, die nicht selbst Vereinsmitglied sind, sein und der Hauptanteilseigner nimmt aktiv am Tagesgeschäft teil.
- b.** Transparent – alle verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, Braustätte, Teilhaber und verwendete Verfahren werden für den Konsumenten zugänglich angegeben.
- c.** Vielfalt fördernd – es werden keine exklusiven Lieferverträge geschlossen, die einen Kunden verpflichten keine anderen Biere, als die selbst angebotenen zu verkaufen.
- d.** Natürlichkeitsgebot – Mindestens eine dauerhaft verfügbare Sorte muss dem Natürlichkeitsgebot entsprechen.

4.4.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden die sich mit Zweck und Aufgaben des Vereins identifizieren können, aber nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch zu Wortbeiträgen in den Mitgliederversammlungen berechtigt.

4.5.

Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch zu Wortbeiträgen in den Mitgliederversammlungen berechtigt.

4.6.

Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Voraussetzung für eine Aufnahme ist – neben Abs. 4.3. – ein an den Vorstand des Vereins gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung hierfür berufenes Organ. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über Annahme und Ablehnung



von Beitrittsanträgen hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

4.7.

Die Fördermitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein als Fördermitglied. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein an den Vorstand des Vereins gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag als Fördermitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung hierfür berufenes Organ. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über Annahme und Ablehnung von Beitrittsanträgen hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

4.8.

Die Mitglieder üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen aus. Eine Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte ist unwirksam, wenn Vertreter eines Mitgliedes unterschiedliche Auffassungen bei der Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte im konkreten Einzelfall kundtun. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nur wirksam, wenn dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht (§126 BGB) im Original über die Bevollmächtigung vorliegt. Die Vollmacht des Bevollmächtigten gilt im Verhältnis Mitglied zum Verein bis zu dem Tag, an dem dem Vorstand eine schriftliche Widerrufserklärung des Mitglieds im Original vorliegt.

§5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

5.1.

Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.

5.2.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5.3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, insbesondere die satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

5.4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Auskünften und die Bereitstellung von Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

5.5.

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine



Pflichten gegenüber dem Verein, kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch eingeschriebenen Brief mit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich (§126 BGB), per eingeschriebenen Brief, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Austrittsfrist besteht nicht, jedoch schuldet das austretende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, rechnend sechs Monate nach Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes.

6.2.

Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der rechtswirksamen Auflösung einer juristischen Person. Sie endet ferner, durch Stellung eines Insolvenzantrages gegen das Mitglied bei der zuständigen Stelle.

6.3.

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied die Kriterien zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich sonst gegenüber dem Verein schädigend verhält. Wird dem Verein hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet der Verein das Ausschlussverfahren ein. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes angehört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss des Mitglieds endet die Mitgliedschaft im Verein. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.4.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.



§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

8.1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte vertreten.

8.2.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

8.3.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Grundsätze der Vereinsarbeit
- b. die Aufhebung der Mitgliedschaft
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden
- d. die Änderung der Satzung
(mit mindestens $3/4$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)
- e. den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt
- f. den Arbeits- und Wirtschaftsplan des Vereins
- g. die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt
- h. die Entlastung des Vorstandes
- i. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- j. die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die allgemeinen Modalitäten Ihrer Zahlung
- k. die Auflösung des Vereins (mit mindestens $3/4$ der ordentlichen Mitglieder)

8.4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die Tagesordnung, der Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sind beizufügen.

8.5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt; beider Feststellung, ob dieses



Quorum erreicht ist, zählt jedes ordentliche Mitglied einzeln. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

8.6.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder einer von diesem beauftragten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder vertreten sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.7.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach Abhaltung der Mitgliederversammlung zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

8.8.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§9 Vorstand

9.1.

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, mindestens jedoch aus Vorsitzendem, Schatzmeister und Schriftführer. Der Vorstand beruft nach Bedarf Beisitzer (Fachbeirat) die an den Sitzungen teilnehmen können.

9.2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a.** die Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- b.** Bericht über Vorbereitung und Abwicklung von Projekten aus Drittmitteln
- c.** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d.** Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Tagesordnung
- e.** Neuaufnahme von Mitgliedern



9.3.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.

9.4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

9.5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9.6.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger kooptieren.

§10 Geschäftsführung

10.1.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten / den entsprechenden Arbeitsort festlegen und eine Geschäftsführung bestellen.

10.2.

Der Geschäftsführer führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes

10.3.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

§11 Gesetzlicher Vertreter

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge als jährliche Mindestbeiträge fest. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann, abhängig von der Jahresproduktionsmenge, gestaffelt



sein. Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmanteile durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§13 Auflösung des Vereins

13.1.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nach Bekanntgabe des Auflösungsantrags in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung von drei Vierteln der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen wurde.

13.2.

Ergibt sich in dieser Sitzung eine solche Mehrheit nicht, sind jedoch drei Viertel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Auflösung, so ist über die Auflösung in einer binnen längstens vier Wochen neu anzuberaumenden Mitgliederversammlung zu beschließen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Sitzung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder entscheidet.

13.3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an eine dann zu benennende anerkannte gemeinnützige oder mildtätige Institution im Sinne der steuerlichen Vorschriften oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Sitzung welche die Auflösung beschließt, hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu befinden.

§14 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§15 Sonstiges

15.1.

Für diese Satzung gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

15.2.

Sollte diese Satzung Regelungslücken aufweisen oder sollten Regelungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.



gen dieser Satzung nicht, sondern es sind die fehlenden Regelungen oder die unwirksamen Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem erkennbaren Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen.

§16 Inkrafttreten

16.1.

Diese Satzung ist am 30. Januar 2016 durch die Mitgliederversammlung in Oberelsbach beschlossen worden.

16.2.

Sie tritt mit einer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§17 Vollmacht

Die Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen der Gründungssatzung vorzunehmen, wenn dies nach freiem Ermessen des Bevollmächtigten der Behebung behördlicher oder registergerichtlicher Beanstandungen dient. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber dem Vereinsregister unbeschränkt. Sie erlischt drei Monate nach antragsgemäßer Eintragung im Vereinsregister.

Alle vorstehend bevollmächtigten Personen sind einzelvertretungsberechtigt, vollständig befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB und berechtigt, Untervollmacht im Umfang ihrer Bevollmächtigung (auch unter vollständiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) zu erteilen. Von der Vollmacht darf nur zu notarieller Beglaubigung und nur vor dem begleubigenden Notar Gebrauch gemacht werden; diese Beschränkung gilt nicht für die Erteilung von Untervollmacht(en), sie gilt jedoch für ein Gebrauchmachen von solchen Untervollmacht (en).

Die Mitglieder des Vereins sind über solche Änderungen unverzüglich zu informieren. Diese Vollmacht gilt unabhängig von Wirksamkeit oder Wirksamwerden der Satzung.

Oberelsbach, den 30. Januar 2016